

Editorial

Eckpunkte für eine Rechtsgenese der Vernunft und der Unvernunft

Was ist vernünftig, was ist unvernünftig? Der Leser sollte die in diesem Heft präsentierten drei Eckpunkte einmal mit diesen Prädikaten aus seiner Sicht versehen. Vermutlich wird es zugehen wie im Kreuzwortsrätsel. Auf eine Auflösung darf man indes nicht hoffen.

Hoffen tut die Justiz auf *Autonomie* vor dem Zugriff der Exekutive. Von 27 Ländern der EU lassen nur noch Deutschland, Österreich und Tschechien ihre Richter von der Exekutive bestellen. In Deutschland hat sich ausgehend von den Richterverbänden, aber auch von internationalen Anstößen beeinflusst, politische Innovation aufgetan. Der Hamburger Senat hat zu einer ergebnisoffenen Diskussion aufgerufen, um die Forde rung und das Angebot von größerer Justizautonomie in rechtspolitischer Debatte zu prüfen. Am 6. Juni 2009 fand im Rechtshaus der Universität Hamburg eine Tagung zum Thema „*Autonomie: Perspektive für die Justiz?!*“ statt. Das Eckpunktepapier und die Arbeitsgruppenergebnisse werden in diesem Heft der KritV vorgestellt. Vernünftig? Unvernünftig? Gewichtige Repräsentanten der Justiz halten wenig davon, die Einfluss möglichkeiten der Exekutive lediglich gegen eine verstärkte Einflussnahme durch die Legislative auszutauschen. Der Präsident des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, *Rolf Gestefeld*, befürchtete auf der Tagung: „Ein solches Modell muss nicht die Selbständigkeit der Gerichte stärken, sondern könnte sie auch verstärkten politischen Einflüssen öffnen.“ Mit dem Justizsenator im Rücken fühle man sich im Übrigen im parlamentarischen Gerangel um Ressourcen gut aufgehoben. Genau das Gegenteil wollen jene wie der Präsident der Justizbehörde, *Till Steffen*, erreichen. Sie wollen der Justiz volle Autonomie zur Selbstregulierung einräumen. Der Hamburger Justizsenator erwartet sich davon eine Steigerung der justiziellen Effizienz im Interesse der Bürger.

Verabschiedet hat sich die Mehrheit der deutschen Hochschulen vom Prinzip freier Wissenschaft. Hochschulen haben sich bereits zu „*Unternehmen*“ entwickelt, das heißt ein akademischer Kapitalismus macht sich breit und es wird dem Insider klar, dass die angeblich den Hochschulen seitens der Politik gewährte Autonomie nichts anderes als die Delegation der Selbstregulierung des Finanzierungselends ist. Die interne Aggregation gemeinsamer Interessen der Körperschaftsmitglieder der Universität ist nun ein historischer Zopf, der abgeschnitten herumliegt. Die korporationsrechtliche Ausrichtung der Universität wird ersetzt durch externen Sachverstand. Diesen zu erkennen maßen sich jene an, die sich als *chief executive officers* des Unternehmens Universität fühlen. Kritiker sehen in den berufenen Aufsichtsräten ein ohne demokratische Legitimation zusammengerufenes Gremium von – aus der Wirtschaft verschobener – Inkompetenz. Und verkannt wird vor allen Dingen die Systemwidrigkeit von Hierarchisierung, Bürokratisierung und externer beratender Führung. Das System Wissenschaft und das System Wirtschaft sind inkompatibel. Das System Wissenschaft hat sich selbst geführt und zwar intrinsisch – als Korporation von Lehrenden und Lernenden. Das System Wirtschaft wird von extrinsischer Motivation geführt. Es wird gesteuert durch Rendi-

teerwartungen und durch nichts anderes. Wissenschaft lebt vom Prinzip Verifizierung versus Falsifizierung – und zwar langfristig. Wirtschaft lebt vom Prinzip Kosten versus Nutzen – und zwar kurzfristig. Was ist nun Vernunft? Was ist Unvernunft?

Warten muss das Justizsystem auf Vernunft. Zur Zeit wird es zerrieben durch einen neuzeitlich aufgemöbelten Begriff der *Konsensualisierung*. Dieser Begriff ist ein Zau-berwort für allseits festgestellte Rationalitätsverluste, theoretisch aufgeblasen als Be-zeichnung für „Gewissheitsverluste“ in der Postmoderne. Das Konsensmodell der Straf-justiz hat den Deal vor Gericht nicht nur salonfähig gemacht, sondern als Verfahrensziel allen Beteiligten jüngst gesetzlich vorgegeben (Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, BGBl. 2009 I Nr. 49, S. 2353 f.). Den Kronzeugen als Dauerinsti-tution hat der Gesetzgeber der überlasteten Strafverfolgung als Morgengabe mitgegeben – als ermittlungsökonomische Hilfestellung. Materielles Recht und Strafrechtsdogmatik haben damit ausgedient, materielle Wahrheitsermittlung und richterliche Schuldüber-zeugung im Strafprozess sind nur noch Überbleibsel der Rechtsgeschichte. Es kommt allein auf verfahrensökonomische Schnelligkeit der Beendigung von Strafverfolgung an – alle Beteiligten verhandeln auf Augenhöhe jenseits der Prinzipien eines rechts-staatlichen Strafrechts. Das Strafverfahren ist und wird – nun mit dem Gesetz im Rücken – reiner Teppichhandel, wobei man derartige Ware noch nicht einmal geschenkt annehmen würde. Dabei hätte es der Gesetzgeber besser haben können. Was ist vernünftig? Vernünftig wäre es aus der Sicht insbesondere jüngerer Wissenschaftler, das materielle Strafrecht durch normative Entkriminalisierung zu entlasten und dadurch der Justiz die Freiräume zu gewähren, die diese für die Verwirklichung eines von Menschenrechten getragenen und rechtsstaatlich formierten Strafprozesses benötigt. Normative Entkri-minalisierung ist von der Zielrichtung her keineswegs als Funktionshilfe überlasteter Justiz zu verstehen, sie ist eine konsequente Folge verfassungsrechtlicher Gebote der Vernunft. In der aktuellen Rechtspolitik gilt eine solche Position allerdings als höchst unvernünftig.

Gleichwohl: Eckpunkte gibt es genug für rationale Genese des Rechts. Sie gilt es mit wissenschaftlichem Anspruch zu erörtern.

Frankfurt, im August 2009

Peter-Alexis Albrecht